

99107014017000

Hilfe zur Pflege beantragen

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1298-99107014017000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107014017000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe zur Pflege beantragen
Leistungsbezeichnung II	Hilfe zur Pflege beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Zwölftes Sozialgesetzbuch: • § 19 Leistungsberechtigte • §§ 61-66a Hilfe zur Pflege
Teaser	Wenn Sie pflegebedürftig sind und die Kosten für die Pflege nicht selbst tragen können, auch nicht mithilfe der Pflegeversicherung, kann für Sie ein Anspruch auf "Hilfe zur Pflege" bestehen
Volltext	Wenn Sie pflegebedürftig sind und die Kosten für die Pflege nicht selbst tragen können, auch nicht mithilfe der Pflegeversicherung, kann für Sie ein Anspruch auf "Hilfe zur Pflege" bestehen Leistungen der Hilfe zur Pflege kommen für Sie in Betracht bei finanzieller Bedürftigkeit, • falls Sie nicht in der sozialen Pflegeversicherung (gesetzlich oder privat) versichert sind, • falls Ihre Pflegebedürftigkeit voraussichtlich nicht für mindestens sechs Monate besteht und Sie aus diesem Grund keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, oder • falls die Leistungen der Pflegeversicherung, die der Höhe nach begrenzt sind, nicht ausreichen. Hilfe zur Pflege umfasst beispielsweise: • häusliche Pflege • Pflegehilfsmittel • Pflegegeld • teilstationäre Pflege • Kurzzeitpflege • Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds • stationäre Pflege (zum Beispiel in Pflegeheimen) • digitale Pflegeanwendungen
Erforderliche Unterlagen	Je nach Einzelfall sind unterschiedliche Nachweise und Dokumente erforderlich, beispielsweise: • Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers • Nachweise über das Einkommen zum Zeitpunkt der

Modul

Sachverhalt

Antragstellung

- Nachweise über vorhandenes Vermögen (zum Beispiel Sparbücher)
- Nachweise über Ausgaben (zum Beispiel Mietkosten)
- Bescheide/Einstufungen der Pflegekasse

Hinweis: Klären Sie im persönlichen Termin bei Ihrem Sozialamt, welche Nachweise und Unterlagen Sie in Ihrem speziellen Fall vorlegen müssen.

Voraussetzungen

- Bei Ihnen liegt Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 vor. Bei Pflegegrad 1 kann ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel, wohnumfeldverbessernde Maßnahmen beziehungsweise digitale Pflegeanwendungen bestehen. Außerdem können - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - Entlastungsleistungen in Höhe von bis zu EUR 125,00 monatlich gewährt werden.
- Leistungen der Pflegeversicherung stehen Ihnen nicht zu oder stehen Ihnen zu, sie reichen aber nicht aus.
- Ihr einzusetzendes Einkommen und Vermögen reicht nicht aus, um die Kosten der Pflege zu decken. Auch das Einkommen und Vermögen von nicht getrennt lebenden Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern ist zu berücksichtigen.
- Vermögen ist bis auf wenige Ausnahmen einzusetzen. Nicht zu berücksichtigen ist beispielsweise Geldvermögen in Höhe von bis zu EUR 10.000 bei Alleinstehenden und insgesamt EUR 20.000 bei Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Wenn Sie in der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung versichert sind, wenden Sie sich zunächst an diese, um zu klären, welche Leistungen der Pflegeversicherung Ihnen zustehen.

Den Antrag auf Hilfe zur Pflege müssen Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt stellen. Nutzen Sie dafür das vorgesehene Formular, das Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt erhalten oder das Ihnen möglicherweise auch online zur Verfügung gestellt wird

Das Sozialamt veranlasst bei Nicht-Pflegeversicherten

Modul	Sachverhalt
	die Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst der Kranken- und Pflegekassen oder eine andere geeignete Stelle. Anhand Ihrer Angaben und Unterlagen prüft das Sozialamt Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Fristen. Hinweis: Hilfe zur Pflege erhalten Sie nicht für die Vergangenheit, sondern erst, wenn der Sozialhilfeträger von Ihrem Bedarf Kenntnis hat. Wenden Sie sich deshalb so früh wie möglich telefonisch, persönlich oder schriftlich an Ihr Sozialamt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	